

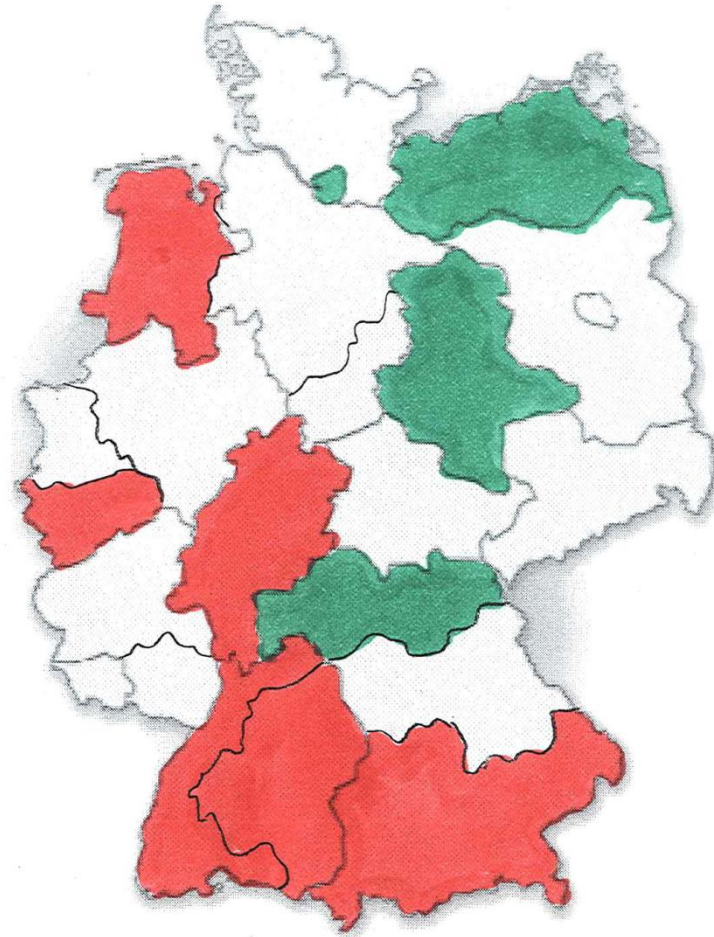
BGH-Urteil zu RX-Rabatten UVP-Abmahnungen

**Mitgliederversammlung des
Bundesverbandes Deutscher Versandapotheken
8. Oktober 2010, München**

Referent:

juravendis Thomas Bruggmann, LL.M.
Rechtsanwälte

BGH-Urteil zu RX-Rabatten



BGH-Urteil zu RX-Rabatten

Rabatte zulässig, wenn

Rabatte auf das **gesamte** Sortiment?

(-), da damit keine bestimmten RX-Arzneimittel bewerben werden; es handelt sich nur um eine Imagewerbung für die Apotheke

OLG Naumburg,
OLG Bamberg

(+) eine verbotene Wertreklame liegt erst recht dann vor, wenn diese Wertreklame großflächig ausgeübt wird

OLG Frankfurt,
OLG Oldenburg,
OLG München,
OLG Stuttgart

Rabatte als „Entschädigung“ für Unannehmlichkeiten des Kunden wie Wartezeit, notwendige Nachlieferung etc. gewährt werden?

(-) OLG Hamburg, Urt. v. 26.07.2007
- *Saartaler*

BGH-Urteil zu RX-Rabatten

Bei

RX-Kauf

Bonus für
späteren
zulässig?

(+), Preisnachlass wird erst bei Zweitgeschäft realisiert,
OLG Naumburg,
OLG Rostock,
OLG Bamberg

(-), das ist formal richtig, faktisch wird der Kunde den Bonus jedoch bereits als Ersparnis beim Erstgeschäft verstehen,
OLG Köln,
OLG Frankfurt,
OLG Oldenburg,
OLG Karlsruhe
OLG Stuttgart

OTC-Kauf

BGH-Urteil zu RX-Rabatten

BGH:

Ein Bonus auf RX-Präparate muss dazu geeignet sein, die Interessen von Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, um wettbewerbsrechtlich sanktioniert werden zu können. Eine solche spürbare Beeinträchtigung liegt nach Auffassung des BGH dann nicht vor, wenn der Bonus eine „nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG zulässige Werbegabe“ darstellt.

BGH-Urteil zu RX-Rabatten

Allgemein gilt:

Unter einer „Werbegabe“ im Sinne des § 7 HWG sind alle Arten von gegenständlichen und nicht-gegenständlichen Vorteilen zu verstehen. Erfasst werden also sowohl Zugaben und Boni als auch Geld- oder Naturalrabatte sowie jede andere Form geldwerter Zuwendung.

BGH:

„Nach dem Sinn und Zweck der Regelung fallen unter diesen Begriff allein Gegenstände von so geringem Wert, dass eine relevante unsachliche Beeinflussung der Werbeadressaten als ausgeschlossen erscheint ...

Als geringwertige Kleinigkeiten sind daher nur kleinere Zugaben anzusehen, die sich als Ausdruck allgemeiner Kundenfreundlichkeit darstellen“

BGH-Urteil zu RX-Rabatten

1 € ————— 5 €

Genaue Grenze, ab der Bagatellschwelle überschritten wird, ist unklar und muss von Gerichten durch „Case Law“ herausgearbeitet werden.

M.E. ist Schwelle jedenfalls überschritten, wenn Bonus gewährt wird, der mehr als die Hälfte der Rezept-Zuzahlung überschreitet.

BGH-Urteil zu RX-Rabatten

Aber Vorsicht:

Mit der BGH-Entscheidung ist lediglich klargestellt, dass eine geringe Unterschreitung der RX-Festpreise *wettbewerbsrechtlich* zulässig ist.

Für die Verwaltungsbehörden ist die Entscheidung des BGH nicht rechtsverbindlich.

UVP-Problematik

Füllen Sie bitte das folgende Formular aus. Sie können in dieses Formular eingegebene Daten speichern.

Felder markieren

Artikeltyp normal Klinikbaustein
 Klinikpackung Schüttware
 Pandemieartikel

Anbieter ist Hersteller ja nein - bei NEM Herstelleradresse anfügen

PZN (bereits zugeteilt)

EAN / UPC-Nr.

Artikel-Nr.

Preisinformationen

MwSt.-Satz voll ermäßigt ohne

unterl. AMPreisV AMG nein ja ("neue" AMPreisV)

unterl. AMPreisV SGBV nein ja ("alte" AMPreisV)

unterl. PAngV nein ja

Krankenh.einkauf

Großh.einkauf

Apoth.einkauf

Apo.verkauf inkl. MwSt.

Lagerinformationen

Verfalldatum nein ja Laufzeit (Mon.)

Eichung nein ja Laufzeit (Mon.)

Kühlkette nein ja

Lagertemperatur min. °C max. °C

lichtempfindlich nein Licht Sonne

Medizinprodukt nein ja

Droge/Chemikalie nein ja

apothekenpflichtig nein ja

verschreibungspfl. nein ja

BTM nein ja

dok. pfl. gemäß TFG nein ja

Lebensmittel nein

ja, i.S.v.NEM o. Diätetikum

ja, sonstiges Lebensmittel

Nahrungserg.mittel nein ja

Diätetikum nein

ja, Diätetikum gem.§31 SGB V

ja, sonstiges Diätetikum

Tierarzneimittel nein ja

Hilfsmittel z. Verbr. nein ja

Homöopathikum nein ja

Anthroposophikum nein ja

Phytopharmakon nein ja

import. AM lt. SGB V nein ja

reines Kontrazeptivum nein ja

bez. Zul. Generikum nein ja

Patentablaufdatum

UVP-Problematik

RICHTLINIEN ZU DEN IFA-FORMULAREN



Krankenhauseinkaufspreis

Bitte immer den Einzelpreis der Verbrauchereinheit angeben, auch wenn der Artikel nur gebündelt zu größeren Stückzahlen ausgeliefert wird.

Großhandelseinkaufspreis

Pflichtangabe bei Arzneimitteln, die der AMPPreisV unterliegen und die über den pharmazeutischen Großhandel vertrieben werden. Bitte immer den Einzelpreis der Verbrauchereinheit angeben, auch wenn der Artikel nur gebündelt zu größeren Stückzahlen ausgeliefert wird.

Apothekeneinkaufspreis

Pflichtangabe bei Arzneimitteln, die der AMPPreisV unterliegen. Bitte immer den Einzelpreis der Verbrauchereinheit angeben, auch wenn der Artikel nur gebündelt zu größeren Stückzahlen ausgeliefert wird.

Apothekenverkaufspreis inkl. MwSt.

Pflichtangabe bei Arzneimitteln, die der AMPPreisV unterliegen. Bei anderen Artikeln kann hier der empfohlene Verkaufspreis angegeben werden.

Preisangaben interpretieren wir als Euro-Preise.

	vorher	neu
GEP	5,00 Euro	5,00 Euro
AEP	7,00 Euro	8,00 Euro
AVP	11,00 Euro	11,00 Euro

■ Lagerungsinformationen

Verfalldatum

Bitte angeben, ob auf dem Artikel oder seiner äußeren Umhüllung das Verfalldatum aufgedruckt ist. Wichtig (!) Ist dies der Fall, bitte unbedingt auch die Laufzeit des Artikels in Monaten angeben.

Laufzeit

Die Mindesthaltbarkeitsdauer eines Artikels ab der Herstellung in Monaten. Die Laufzeit ist unbedingt bei allen Artikeln anzugeben, die ein Verfalldatum tragen.

Eichung

Bitte angeben, wenn es sich um einen geeichten Artikel wie Waagen oder Thermometer handelt. Sofern der Artikel nach einer bestimmten Frist erneut geeicht werden muss, ist unbedingt auch die Laufzeit der Eichung anzugeben.

UVP-Problematik

oder Daten, insbesondere seine Kontaktdaten, per E-Mail über das Internet zur Verfügung.

§ 10 Regelmäßige Informationsdienste

(1) Die IFA GmbH unterhält für die in § 11 genannten berechtigten Bezieher regelmäßige Informationsdienste, mit denen diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Informationen aus der IFA-Datenbank, selektiert nach Inhalt, Umfang und Intervallen versorgt werden. Dabei wird besonderer Wert auf Gleichzeitigkeit und Einheitlichkeit gelegt.

(2) Angemeldete Neuaufnahmen und Änderungsmeldungen werden unter Berücksichtigung der im Redaktionskalender genannten Termine für den Redaktionsschluss in den nächsten erreichbaren Informationsdienst aufgenommen. Vorkerkungen werden termingerecht berücksichtigt.

(3) Soweit in den Informationsdiensten für Artikel, die nicht einer Preisbestimmung nach der AM-PreisV oder anderen Preisbindungen unterliegen, Endverkaufspreise angegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen.

§ 11 Berechtigte Bezieher

(1) Berechtigte Bezieher regelmäßiger Informationsdienste sind:

vom Anbieter überlassene Unterlagen, wird die IFA GmbH den Dritten vertraglich verpflichtet:

- die ihm von der IFA GmbH überlassenen Daten aus der IFA-Datenbank und Informationen aus Unterlagen des Anbieters nur unter Beachtung der Gültigkeitsdaten und möglicher Sperrvermerke sowie gegebenenfalls der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden;
- Angaben in den Unterlagen der Anbieter entweder nur unverändert zu verwenden oder Änderungen der Angaben eines Anbieters nur mit dessen Zustimmung vorzunehmen;
- Ergänzungen nur mit Zustimmung der IFA GmbH durchzuführen;
- zusätzliche, produktvergleichende Angaben, insbesondere über die Bioäquivalenz, mit Ausnahme solcher Angaben, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen ableiten, nur mit Zustimmung der IFA GmbH zusammen mit Daten aus der IFA-Datenbank zu veröffentlichen.

(2) Die IFA GmbH wird mit den Dritten vereinbaren, dass der betroffene Anbieter den Dritten bei einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen unmittelbar auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann.

UVP-Problematik

- Apothekenverkaufspreis

Auskunft ABDA: „Die Dokumentation zum ABDA-Artikelstamm sagt zu Feld 04 "Apothekenverkaufspreis" u. a. aus: "Der hier abgebildete Preis ist grundsätzlich maßgeblich bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittelpackungen; er ist auch maßgeblich bei der Abgabe von apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittelpackungen zu Lasten der GKV.“

- Apothekenverkaufspreis
(empfohlen)

UVP-Problematik

?

UVP-Problematik

- **„UVP des Herstellers oder Apothekenabgabepreis“**
m.E. irreführend, da unklar/mehrdeutig
- **„üblicher Preis“, „normaler Preis“, „regulärer Preis“**
irreführend, da die Zahl der Konkurrenzpreise groß ist und sich ein „üblicher Marktpreis“ Preis in der Regel nicht ermitteln lässt (BGH, Urt.v. 03.04.1970)

UVP-Problematik

- **„AVK* (oder: AVP *)**
 - * Apothekenverkaufspreis bei Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung “**

m.E. zulässig, aber etwas sperrig und nicht anwendbar auf Artikel des Nebensortiments

→ gesonderte Bezeichnung für OTC einerseits und Artikel des Nebensortiments nötig

UVP-Problematik

- „AVK* (oder: AVP *)
 - * Apothekenverkaufspreis gemäß Lauer-Taxe“
m.E. zulässig, wenn mit erläuterndem
Link auf z.B. <http://de.wikipedia.org/wiki/Lauer-Taxe>
Taxe
oder auf eigene Begriffserklärung der Lauer-Taxe
versehen

UVP-Problematik

~~„3,99 € *~~

2,99 € * *

* Preis in unserer Präsenzapotheker

* * Unser Versandapothekenpreis

Fragen oder Anmerkungen?



Franz-Joseph-Straße 48, 80801 München,

Telefon: +49 (0)89 24 29 075-0

Telefax: +49 (0)89 24 29 075-20

E-Mail: info@juravendis.de

www.juravendis.de

Dieser Vortrag ersetzt keine individuelle Rechtsberatung